

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von SALMCO Technik GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Preise

Unsere Angebotspreise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich Fracht-, Versicherungs-, Zollkosten und sonstiger Nebenkosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

3. Lieferung

Die Lieferung von Maschinen erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ca. 10–12 Wochen nach verbindlicher Auftragserteilung und Eingang der vereinbarten ersten Teilzahlung.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags durch den Käufer können zu einer Verlängerung der Lieferzeit führen.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50 % des Kaufpreises bei Auftragserteilung,
- 50 % des Kaufpreises vor Versand der Maschine.

Fracht- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

Bei individuell vereinbarter Ratenzahlung gelten die in der Zahlungsververeinbarung festgelegten Raten und Zahlungstermine.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Maschine bzw. Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag Eigentum des Verkäufers.

Bei vereinbarter Ratenzahlung bleibt die Maschine bis zur vollständigen Zahlung aller vereinbarten Raten Eigentum des Verkäufers. Das Eigentum geht erst nach vollständigem Zahlungseingang auf den Käufer über.

6. Gewährleistung

Unsere Maschinen werden vor Auslieferung sorgfältig geprüft und in einwandfreiem Zustand ausgeliefert.

Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Auslieferung, dass die Maschine frei von Material- und Herstellungsfehlern ist.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Verschleißteile,
- Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung,
- Schäden durch fehlerhafte Inbetriebnahme vor Ort,
- Schäden durch mangelnde Wartung,
- Veränderungen oder Umbauten an der Maschine,
- Schäden durch die Verwendung nicht geeigneter oder nicht freigegebener Fremdteile.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Maschineneinweisung und Abnahme

Der Verkäufer empfiehlt ausdrücklich eine Einweisung an der Maschine im Werk.

Sofern möglich, sollte die Maschine vor Versand durch den Käufer oder dessen Beauftragten abgenommen werden.

Für die Durchführung einer Einweisung stellt der Verkäufer für eine Person eine Unterbringung für bis zu zwei Übernachtungen zur Verfügung.

8. Testmaterial bei Sonderanforderungen

Bei speziellen Verarbeitungsanforderungen ist der Käufer verpflichtet, ausreichend geeignetes Schnitt- bzw. Testmaterial zur Verfügung zu stellen.

Das Material muss den tatsächlichen Bedingungen entsprechen, unter denen die Maschine beim Käufer eingesetzt werden soll.

9. Service-, Montage- und Reparatursätze

Für Installationen, Einweisungen und Reparaturarbeiten beim Käufer berechnet der Verkäufer eine Pauschale von derzeit 1.200,00 € je angefangenem Arbeitstag.

Reise-, Hotel-, Verpflegungs- und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei internationalen Geschäftsbeziehungen kann ergänzend das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung finden, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind und keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Norderstedt vereinbart.